

ausgestellt, und ihre Zusammengehörigkeit steht also fest. Nun hatte GB in St. 1692 zuerst a. inc. millesimo XVI geschrieben, hat dies aber nachträglich durch Hinzufügung einer I in millesimo XVII corrigiert. Als GE dies Diplom copierte, war die Correctur wahrscheinlich noch nicht vorgenommen; er selbst aber hat dann die falsche Zahl, ohne irgend welchen Anstoss daran zu nehmen, abgeschrieben; und ebenso ist der Fehler von GB selbst oder von GF — wir können nicht entscheiden, wer von beiden St. 1694 geschrieben hat — noch einmal in dem unmittelbar darauf gegebenen D. für Nordhausen wiederholt worden. Im J. 1018 hat dann noch HC mehrmals (in St. 1707 und in den echten Vorlagen, die für die Fälschungen St. 1706 und 1708 benutzt sind) irrig a. inc. 1017 geschrieben; damit aber ist denn auch, soweit es sich wenigstens um Beamte der eigentlichen Kanzlei handelt¹, die Zeit der Fehler im Incarnationsjahr beendet; alle späteren in der Kanzlei Heinrichs geschriebenen Urkunden haben die richtige Jahresziffer².

Als die im ganzen zuverlässigste Zeitangabe der Diplome galt uns in der ersten Hälfte der Regierung diejenige der Regierungsjahre; aber indem zu der Rechnung nach Königsjahren seit dem 14. Februar 1014 diejenige nach Kaiserjahren hinzutrat, geschah es, dass die erstere nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behandelt wurde, während die letztere sich länger fehlerfrei erhielt. Zugleich aber gab der Umstand, dass nun noch ein weiterer Epochentag zu beachten war, zu neuen Fehlern Veranlassung.

Die ersten³ vereinzelt Irrthümer in der Ansetzung der Königsjahre — a. reg. 12 statt 13 in St. 1628 vom 21. Juni 1014 und a. reg. 14 statt 13 in St. 1648 vom 17. April 1015 finden sich in Urkunden, die der chronologisch ganz unzuverlässige Ba. III geschrieben hat und sind daher nicht eben befremdlich⁴. Dann aber folgt im J. 1016

1) Ueber St. 1728, geschrieben von Ba. III, siehe unten. In St. 1778 für Mantua kann möglicher Weise die fehlerhafte Datierung dem Copisten zur Last gelegt werden; jedenfalls kann das Stück keinem Kanzleibeamten zugewiesen werden. St. 1822 mit a. inc. 1023 statt 1024 rührt von Ba. IV her; die Einreihung zu 1024 ist hier nicht bloß durch die Regierungsjahre, sondern auch durch die im allgemeinen ungewöhnliche Angabe der Ferienzahl (zu der in St. 1742 die Angabe aus dem Festkalender eine gewisse Analogie bietet) gesichert; fer. 1 und 8. id. mart. treffen 1024, aber nicht 1023 zusammen. 2) Als Epochentag für das Incarnationsjahr gilt in dieser Zeit durchweg der 25. December. 3) Abgesehen von dem oft erwähnten St. 1636 (s. unten S. 419 ff.). 4) Vgl. N. A. XXII, 173. — Eben darum liegt auch keine Veranlassung vor,